

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiltigt:

69 Umweltamt

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Betreff:

Teiländerung Nr. 100 - Im Deerth - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB (Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss)

Beratungsfolge:

07.11.2017 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

08.11.2017 Naturschutzbeirat

08.11.2017 Sozialausschuss

09.11.2017 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

14.11.2017 Stadtentwicklungsausschuss

30.11.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf der Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen sowie die dazugehörige Begründung vom 30.08.2017 und den Umweltbericht nach § 3 (2) BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth - mit der Begründung und dem Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Die Begründung vom 30.08.2017 wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage des Beschlusses Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen-Mitte im Bereich der Fachklinik „Im Deerth“ und wird im Westen, Norden und Osten durch den Elsa-Brandström-Weg und den gegenüberliegend verlaufenden Forstweg begrenzt. Die südliche Begrenzung bildet das Gelände der Fachklinik.

Nächster Verfahrensschritt:

Der Verfahrensabschluss wird für das 2. Quartal 2018 angestrebt. Danach wird der beschlossene Plan der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat 3 Monate Zeit zur Prüfung. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die Teiländerung rechtswirksam.

Kurzfassung

Nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird die Planung zur Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth - des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen sowie die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt und damit der Öffentlichkeit und den Behörden zur Stellungnahme vorgestellt.

Begründung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Arbeiterwohlfahrt - Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis beabsichtigt, die bestehende Fachklinik Deerth um eine Therapieeinrichtung für 42 Patienten/innen im geschlossenen Maßregelvollzug zu erweitern. Bisher können aufgrund fehlender hoch gesicherter Bereiche keine Erstaufnahmen von Patienten durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer Eingangseinrichtung neben der vorhandenen Klinik Deerth beabsichtigt.

Das Neubauprojekt umfasst eine umzäunte „Eingangseinrichtung“ bestehend aus Räumen für Patienten/-innen, für Sport und Ergotherapie sowie Arbeitstherapie und für Erwachsenenbildung. Die Eingangseinrichtung im Maßregelvollzug ist Teil einer Kette von Einrichtungen im Therapieablauf für Suchtpatienten, die aufeinander aufbauen. Nach der stationären Entgiftung in der „Eingangseinrichtung“ folgt der nächste Therapieschritt in der bestehenden Fachklinik. Darauf folgt die weiterführende Therapie in der Volmeklinik und zuletzt der Wiedereinstieg in Arbeit und ggf. Ausbildung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Therapieeinrichtung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans von Fläche für Gemeinbedarf, Fläche für die Landwirtschaft und Wald in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „sonstige soziale Einrichtung“ erforderlich. Im nördlichsten Bereich des Plangebietes bleibt es bei der Darstellung als Wald.

2. Vorlauf

2.1. Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hagen hat am 13.11.2014 den Aufstellungsbeschluss für die o. g. FNP-Teiländerung gefasst.

2.2. Bürgeranhörung

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB fand für die Flächennutzungsplanteiländerung am 24.01.2017 statt.

2.3. Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3, Abs. 1 BauGB fand für den Bereich Im Deerth in der Zeit vom 21.03.2017 bis einschließlich 21.04.2017 statt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Begründung vom 30.08.2017 sowie dem Protokoll der Bürgeranhörung vom 24.01.2017.

Bestandteile der Vorlage

- Begründung zur FNP-Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth – vom 30.08.2017
 - Teil A – Begründung -
 - Teil B – Umweltbericht -
- Protokoll über die Bürgeranhörung am 24.01.2017
- Übersichtsplan zum Geltungsbereich der FNP-Teiländerung

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

61

69

55

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



**Vorstandsbereich
für Stadtentwicklung, Bauen und Sport**
FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

FNP Teiländerung Nr.100 Im Deerth

.....
**TEIL A
BEGRÜNDUNG**

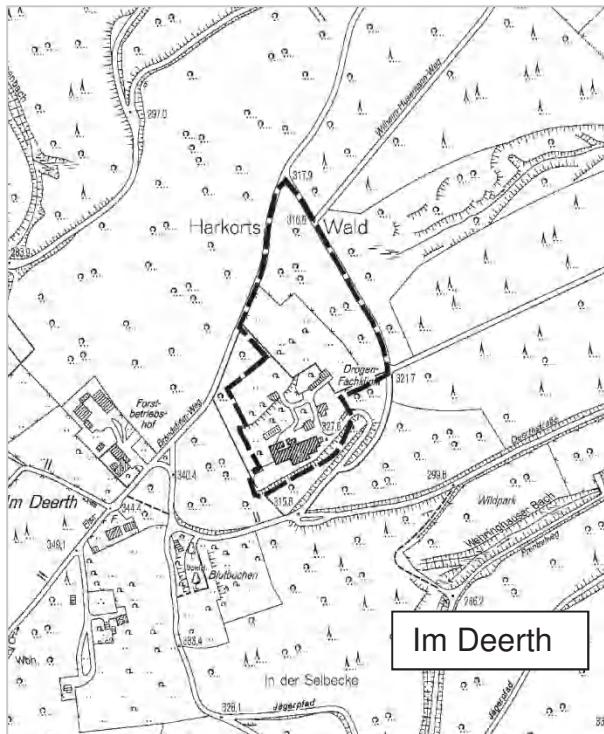
Teil A

Begründung

1. Plangebiet	2
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	2
1.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet	2
2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
3.2 Landschaftsplanung	4
3.3 Verbindliche Bauleitplanung	4
4. Bisherige und zukünftige Darstellungen.....	5
5. Verkehr/Erschließung	5
5.1 Ruhender Verkehr	5
5.2 Öffentlicher Personennahverkehr.....	5
6. Ver- und Entsorgung.....	6
6.1 Strom, Gas- u. Wasserversorgung	6
6.2 Öffentliche Entwässerung.....	6
6.3 Müllentsorgung	6
7. Umweltbelange	6
7.1 Artenschutz	6
7.2 Lärmschutz.....	7
7.3 Altlasten.....	7
7.4 Kampfmittel	7
7.5 Wald.....	8
7.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes (Teil B)	8
7.7 Städtebauliche Abwägung der Umweltbelange	8
8. Gender Mainstreaming.....	9
9. Denkmalschutz	9
10. Flächenbilanz.....	9

1. Plangebiet

1.1 Räumlicher Geltungsbereich



Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtbezirks Hagen-Mitte und umfasst den Bereich der vorhandenen Klinik und die nördlich angrenzende Fläche, auf der die Erweiterung der Einrichtung vorgesehen ist.

1.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Klinikgelände befindet sich im Hagener Stadtwald und wird bis auf die südwestliche Grundstücksgrenze von Forstwegen begrenzt. Im südlichen Drittel des Planbereichs ist die Klinik mit einem auf der Nordseite angeordneten Zugangsbereich angeordnet. Von hier aus sind ein Gewächshaus und ein 2-geschossiges Wohngebäude für Patienten zu erreichen. Es schließt sich ein parkartiges Gelände mit weiteren Nebengebäuden und einem Sandspielfeld an. Im mittleren Planbereich befinden sich eine Stallanlage und anschließend eine Wiese, die nach Norden in Wald übergeht.

Der Planbereich ist von Waldflächen umgeben. Lediglich nach Süden und Westen befinden sich einige Gebäude. In einem Abstand von ca. 150 m liegt der städtische Forstbetriebshof und in ca. 300 m Entfernung befindet sich ein Waldkindergarten. Weitere Gebäude in der Umgebung dienen Wohnzwecken.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Arbeiterwohlfahrt - Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis beabsichtigt, die bestehende Fachklinik Deerth um eine Therapieeinrichtung für 42 Patienten/-innen im geschlossenen Maßregelvollzug zu erweitern. Bisher können aufgrund fehlender hoch gesicherter Bereiche keine Erstaufnahmen von Patienten durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Errichtung einer Eingangseinrichtung neben der vorhandenen Klinik Deerth beabsichtigt.

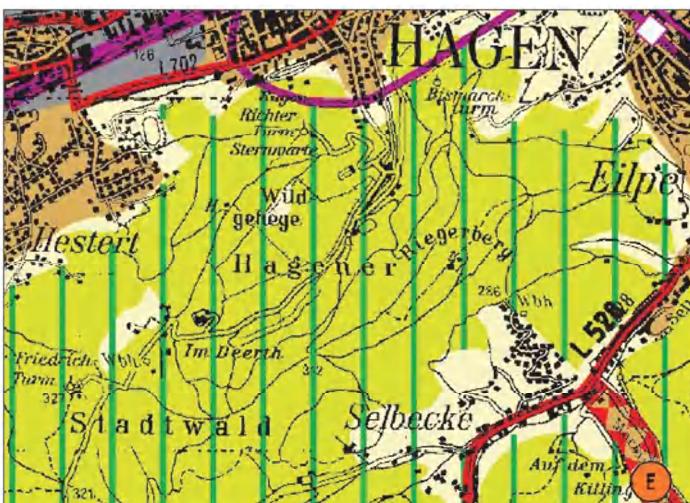
Das Neubauprojekt umfasst eine umzäunte „Eingangseinrichtung“ bestehend aus Räumen für Patienten/-innen, für Sport und Ergotherapie sowie Arbeitstherapie und für Erwachsenenbildung. Die Eingangseinrichtung im Maßregelvollzug ist Teil einer Kette von Einrichtungen im Therapieablauf für Suchtpatienten, die aufeinander aufbauen. Nach der stationären Entgiftung in der „Eingangseinrichtung“ folgt der nächste Therapieschritt in der bestehenden Fachklinik. Darauf folgt die weiterführende Therapie in der Volmeklinik und zuletzt der Wiedereinstieg in Arbeit und ggf. Ausbildung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Teiländerung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Therapieeinrichtung zu schaffen. Hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans von Fläche für Gemeinbedarf, Fläche für die Landwirtschaft und Wald in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „sonstige soziale Einrichtung“ erforderlich. Im nördlichsten Bereich des Plangebietes bleibt es bei der Darstellung als Wald.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan GEP Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt – Oberbereiche Bochum und Hagen, September 2001) stellt diesen Bereich als Freiraum – Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar. Im landesplanerischen Testat des RVR über die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 (1) LPIG NRW vom 22.03.2016 wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt, wenn u. a. eine Verträglichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargelegt werden.



Ausschnitt Regionalplan

3.2 Landschaftsplanung

Der Landschaftsplan setzt für diesen Bereich das Landschaftsschutzgebiet „Selbecke“ (LSG 1.2.2.30) fest. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 8 km² und erstreckt sich in etwa zwischen der Selbecker Straße, der Bebauung Eilpe, Innenstadt, Wehringhausen Hestert und der Straße Im Kettelbach.

Der Landschaftsplan tritt mit Rechtskraft der Bauleitpläne in den betroffenen Teilbereichen außer Kraft.



Ausschnitt Landschaftsplan

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan ist derzeit nicht vorhanden. Der Rat der Stadt Hagen hat im Februar 2015 beschlossen für diesen Bereich den Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) – Erweiterung Fachklinik Deerth - aufzustellen.

Das Scopingverfahren fand parallel zum FNP-Teiländerungsverfahren in der Zeit vom 28.06.2014 bis 25.07.2017 einschließlich statt, die frühzeitige TÖB-Beteiligung vom 21.03.2017 bis einschließlich 21.04.2015.

4. Bisherige und zukünftige Darstellungen



Zukünftige Darstellung

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „sonstige soziale Einrichtung“, Fläche für die Landwirtschaft und Wald dar. Geplant ist die Neudarstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „sonstige soziale Einrichtung“. Im nördlichsten Bereich des Plangebietes bleibt es bei der Darstellung als Wald.

5. Verkehr/Erschließung

Verkehrlich ist die Fachklinik von Wehringhausen aus über die Straße „Deerth“ und weiter von dort über eine private Zufahrt zu erreichen. Abzweigend von dieser wird die Eingangseinrichtung über eine eigene Zufahrt erschlossen. Die Straße Deerth ist für den zusätzlichen Verkehr ausreichend dimensioniert. Es besteht allerdings die Absicht, vier Ausweichstellen, die bereits heutzutage bestehen, zu befestigen.

5.1 Ruhender Verkehr

Ca. 50 Stellplätze sind für geplante Einrichtung auf dem AWO-Grundstück nachzuweisen. Die Zufahrt zu dem Pfortengebäude wird platzartig angelegt, damit auf dieser Fläche ein Großteil der erforderlichen Stellplätze angelegt werden kann.

5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Die Einrichtung ist nicht direkt an das Busnetz der Hagener Straßenbahn AG angebunden. Die nächste Bushaltestelle befindet sich in ca. 2,3 km Entfernung an der Eugen-Richter-Straße in Wehringhausen.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Strom, Gas- u. Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom ist gewährleistet und erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

6.2 Öffentliche Entwässerung

Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird durch den vorhandenen Mischwasserkanal DN150 in der Deerth-/Pelmkestraße aufgenommen.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser kann über den o. g. Mischwasserkanal aus hydraulischen Gründen nicht aufgenommen werden und widerspricht auch den Forderungen des § 51a Landeswassergesetz (LWG). Ein Kanalneubau für eine gesonderte Regenwasserableitung scheidet aus wirtschaftlichen Gründen aus. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird das Regenwasser nach § 51a LWG im Plangebiet versickert.

Hierzu wurde ein Gutachten zur Versickerung von Niederschlägen im Januar 2017 erstellt. Unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Planänderungen wurde ein neuer Bericht für das Bebauungsplanverfahren und für den Antrag zum Wasserrecht erarbeitet. Grundlage der Berechnung ist ein Überflutungsnachweis für ein 10-jähriges Regenereignis. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Versickerung der anfallenden Niederschläge über die berechneten Versickerungskörper im Plangebiet möglich ist. Es besteht die Absicht, die im Gutachten vorgeschlagene Versickerungsanlagen mit Rigolen durchzuführen.

6.3 Müllentsorgung

Die Entsorgung des Gewerbe- und Hausmülls wird durch den Hagener Entsorgungsbetrieb erfolgen.

7. Umweltbelange

7.1 Artenschutz

Seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in den Jahren 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in NRW: planungsrelevante Arten) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Im Rahmen des Planverfahrens ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu erstellen. Dabei wird es sich zunächst um eine Vorprüfung handeln, um zu ermitteln, ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind.

Das Umweltbüro Essen wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Die Artenschutzrechtlichen Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. schlechter Habitatqualität** auf den Vorhabenflächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“** nicht zu erwarten. Außerdem gilt, dass die auf den Vorhabenflächen angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle *theoretisch* vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und ökologisch funktionsfähig wären. **Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liegt somit nicht vor.**

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weiteren Untersuchungen.

Die artenschutzrechtlichen Belange stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen. Zu den anderen Schutzgütern des Naturschutzes sind entsprechende Aussagen dem zum B-Plan erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

7.2 Lärmschutz

Aufgrund des verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommens durch den Klinikbetrieb einschließlich der geplanten Erweiterung und der Lage im Wald sind keine Lärmkonflikte zu erwarten. Eine lärmtechnische Untersuchung ist daher nicht erforderlich.

7.3 Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen sind im Bereich des Bebauungsplans nicht bekannt.

Sollten sich jedoch bei Eingriffen in den Boden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall können weitere Auflagen formuliert werden (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt.

7.4 Kampfmittel

Das Plangebiet ist nicht als ehemaliges Bombenabwurftgebiet dokumentiert. Eine Luftbildauswertung war daher nicht erforderlich. Es wird allerdings auf ein bestehendes Restrisiko hingewiesen, weil das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann. Insbesondere bei Erdeingriffen ist deshalb mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle oder das Amt für öffentliche Sicherheit, Verkehr und Personenstandswesen zu verständigen zu verständigen.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender textlicher Hinweis aufgeführt.

7.5 Wald

Teile des Plangebietes bestehen aus Waldflächen. Waldflächen, die nicht für Bauflächen herangezogen werden, sind zum dauerhaften Erhalt als Flächen für Wald dargestellt.

Das Plangebiet grenzt allseits an städtische Waldflächen an. Mit dem Regionalforstamt und der Forstwirtschaft des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) wurden folgende Abstände zu dem Stadtwald vereinbart. Von den Grundstücksgrenzen (AWO / Stadt Hagen) bis zu den Gebäuden ist ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. In Verbindung mit den grenzbegleitenden städtischen Forstwegen ergibt sich ein Waldabstand von ca. 25 m. Nebengebäude wie z.B. der Sicherungszaun müssen einen Mindestabstand von 10 m ab der Grundstücksgrenze einhalten. Die Gebäude müssen zu den im Plangebiet gelegenen Waldflächen einen Mindestabstand von 20 m einhalten. Die im Bebauungsplanentwurf blau eingezeichneten Baugrenzen halten diese Mindestabstände ein. Eine Ausnahme bildet der Abstand zwischen der Baugrenze entlang der südlichen Fassade der vorhandenen Klinik zur südlich gelegenen Waldfläche.

7.6 Zusammenfassung des Umweltberichtes (Teil B)

Der Umweltbericht liegt als Teil B dieser Begründung vor.

Zusammenfassend sind nachfolgend die Ergebnisse und die Bewertung der Auswirkungen (siehe **Teil B Umweltbericht**, S. 12) dargestellt:

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP und die sich daran anschließenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/14 (662) werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden vorbereitet, die auf die deutliche Vergrößerung der für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen zurückzuführen sind. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Mensch sowie Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

7.7 Städtebauliche Abwägung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind unter anderem auch die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Wie unter Punkt 2 „Anlass, Ziel und Zweck der Planung“ dargestellt, ist die geplante Eingangseinrichtung im Maßregelvollzug Teil einer Kette von Einrichtungen im Therapieablauf für Suchtpatienten, die aufeinander aufbauen. Nach der stationären Entgiftung in der „Eingangseinrichtung“ folgt der nächste Therapieschritt in der bestehenden Fachklinik. Darauf folgt die weiterführende Therapie in der Volmeklinik und zuletzt der Wiedereinstieg in Arbeit und ggf. Ausbildung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen.

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche in Bereiche hinein, bei denen es sich vormals überwiegend um eine parkähnliche Grünfläche bzw. Wald handelte, führt unstreitbar zu Beeinträchtigungen der Umwelt. Erhebliche Auswirkungen verbleiben zusammenfassend insbesondere auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden, die auf die deutliche Vergrößerung der für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen zurückzuführen sind. Eine Kompensation der Eingriffe ist im Plangebiet nicht möglich, sondern erfolgt unter Berücksichtigung der nach Forstrecht erforderlichen Kompensation

plangebietsextern. Art und Umfang werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitpläne zum Bebauungsplan festgelegt. Vor diesem Hintergrund müssen aus städtebaulicher Sicht die negativen Auswirkungen zugunsten der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung zurückgestellt werden.

8. Gender Mainstreaming

Laut § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Bei allen gesellschaftlichen Vorhaben sollen die unterschiedlichen Lebenssituationen sowie Bedürfnisse von Frauen und Männern Berücksichtigung finden. Die Erweiterung der bestehenden Fachklinik Deerth dient sowohl der Therapierung von Patientinnen als auch Patienten. Weitere Faktoren, die unter den besonderen Aspekten des Gender Mainstreaming Berücksichtigung finden könnten, sind nicht erkennbar. Unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen durch die Planung werden nicht gesehen.

9. Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Archäologie) gibt den folgenden Hinweis:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 027661/2466) unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

10. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche der FNP-Teiländerung beträgt ca. 2,74 ha.

Dadurch erhöht sich die Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan um 2,58 ha auf 153,91 ha (+ 1,7 %). Die Fläche für Gemeinbedarf verringert sich um 0,56 ha auf 217,15 ha (- 0,3 %), die Fläche für die Landwirtschaft um 0,97 ha auf 2649,56 ha (- 0,04 %), der Wald um 1,04 ha auf 6919,55 ha (- 0,02 %). Die Gesamtfläche der Stadt Hagen beträgt 16.067 ha.

In Vertretung


Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter



STADT HAGEN

Vorstandsbereich

für Stadtentwicklung, Bauen und Sport

FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

FNP Teiländerung Nr. 100

Im Deerth

TEIL B

UMWELTBERICHT

Stadt Hagen

**Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth –
des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen**

**Begründung
Teil II - Umweltbericht**

*Verfahrensstand:
Offenlage*

Stand: 09.08.2017

Verfasser Umweltbericht:

umweltbüro essen
Rellinghauser Straße 334 F
45136 Essen

Gliederung

1	Kurzbeschreibung der Planung	3
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
3	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
4	Beschreibung des Umweltzustandes	4
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	5
6	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	7
7	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	11
8	Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung	11
9	Maßnahmen zur Überwachung	12
10	Zusammenfassung des Umweltberichtes	12

1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Arbeiterwohlfahrt - Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis beabsichtigt, die bestehende Fachklinik Deerth um eine Therapieeinrichtung für 42 Patienten/innen im geschlossenen Maßregelvollzug zu erweitern. Die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Klinik sollen durch den Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) geschaffen werden. Dazu ist gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Ziel der 100. Änderung des FNP ist somit überwiegend die Darstellung von „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „sonstige soziale Einrichtung“. Die nicht für die Sondernutzung vorgesehenen Flächen im Norden sollen weiterhin als „Fläche für Wald“ dargestellt werden.

Das Neubauprojekt umfasst eine umzäunte „Eingangseinrichtung“ bestehend aus Räumen für Patienten/-innen, für Sport und Ergotherapie sowie Arbeitstherapie und für Erwachsenenbildung. Die Eingangseinrichtung im Maßregelvollzug ist Teil einer Kette von Einrichtungen im Therapieablauf für Suchtpatienten, die aufeinander aufbauen. Nach der stationären Entgiftung in der „Eingangseinrichtung“ folgt der nächste Therapieschritt in der bestehenden Fachklinik. Darauf folgt die weiterführende Therapie in der Volmeklinik und zuletzt der Wiedereinstieg in Arbeit und ggf. Ausbildung in einer Einrichtung für betreutes Wohnen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich Wald, Sonderbaufläche und landwirtschaftliche Fläche dar. Die Walddarstellung umfasst auch Teile des Gebäudebestandes der „Klinik Deerth“ bzw. deren parkartig gestaltete Freiflächen. Vom Neubauvorhaben sind die Darstellungen „Fläche für Wald“ und „Fläche für Landwirtschaft“ betroffen.

Die Gesamtfläche der FNP-Teiländerung beträgt ca. 2,8 ha.

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Verordnungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Inanspruchnahme von Waldflächen nach § 1a Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Immissionsschutz

Ziele des Immissionsschutzes ergeben sich aus dem rahmensetzenden Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) und einer Reihe von Regelwerken, deren Anwendungsbereiche und Verbindlichkeitsgrade für die Bauleitplanung unterschiedlich sind.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederher-

zustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind. Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen. In Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen (v.a. Altlasten und Veränderungen aufgrund von Erosion) macht die Bundesbodenschutzverordnung Vorgaben unter anderem zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, zu deren Sanierung und zur Vorsorge.

3 Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Landschaftsplanes der Stadt Hagen**. Die Vorhabenfläche ist Teil des Entwicklungsräumes 1.1.36 „Hagener Randhöhen im Bereich Haspe/Selbecke/Kalthausen“ und als Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.2.2.30 "Selbecke" festgesetzt.

Pläne des **Wasser-, Immissionsschutz- oder Abfallrechts**, die zum Planungsraum spezifische Aussagen machen, die einen planerischen Handlungsbedarf begründen, liegen nicht vor.

4 Beschreibung des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich umfasst die vorhandene Fachklinik sowie die sich daran nördlich anschließenden Flächen bis zu nordwestlich und nordöstlich verlaufenden Waldwegen. Das Plangebiet umfasst neben den Bestandsflächen (Klinikgebäude, Nebengebäude und parkartig gestaltete Freiflächen) vor allem eine Grünlandfläche und Waldfläche. Die bestehende Einrichtung ist von Wehringhausen aus über die Deerthstraße und von dort weiter über eine bestehende private Zufahrt zu erreichen.

Der Änderungsbereich ist allseits von Wald umgeben. Vorherrschend ist Laubwald, die ehemals umfangreicheren Nadelwaldflächen östlich der Vorhabenflächen sind in den letzten 10 Jahren deutlich zurückgegangen. Teilweise finden sich auch größere Neuaufforstungen.

Westlich des Plangebietes befindet sich das Forsthaus mit dem Waldkindergarten. Im Umkreis von 500 m gibt es etwa ein Dutzend weiterer Gebäude. Alle zuführenden Straßen weisen durchweg geringe, teilweise nur einspurige Ausbauquerschnitte auf und sind nicht für großes Verkehrsaufkommen ausgelegt.

Der Änderungsbereich und sein näheres und weiteres Umfeld sind durch die Alleinlage innerhalb großer Waldflächen nicht durch nennenswerte Lärm- oder sonstige Immissionen belastet. Die umgebenden Waldflächen befinden sich weit überwiegend im Eigentum der Stadt Hagen bzw. des RVR und werden intensiv für die Naherholung genutzt.

Bodenkundlich herrscht im Änderungsbereich - wie im gesamten Naturraum - natürlicherweise ein Mosaik aus Braunerden vor, die teilweise Übergänge in trocken-flachgründige oder staunass-podsolige Formen aufweisen können. In Hinblick auf die Lebensraumfunktion sind die flachgründigen Ausprägungen der Braunerden hervorzuheben, die beim Biotopentwicklungspotenzial eine besondere Leistungsfähigkeit aufweisen können (trockener flachgründiger Standort).

Oberflächengewässer gibt es weder im Änderungsbereich noch unmittelbar daran angrenzend. Erst in einem Abstand von ca. 100 m beginnt östlich ein quelliger Bereich, in etwa 200 m Entfernung südöstlich entspringt der Wehringhauser Bach. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzzone.

Lufthygienisch-klimatisch ist das Plangebiet in der Klimaanalyse der Stadt Hagen als Teil eines sogenannten bioklimatischen Ausgleichsraums „Wald“ dargestellt. Es ist auszuschließen, dass das die Vorhabenfläche Leistungen zum klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in geschlossenen Siedlungsflächen erbringt oder dass im Geltungsbereich der Änderung ein besonderer Bedarf an solchen Ausgleichsleistungen besteht.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird im Wesentlichen durch die Lage innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebiets bestimmt. Weitreichende oder auch nur auf mittlere Distanz reichende Blickbeziehungen gibt es nicht. Selbst die große Grünlandfläche im Plangebiet ist nur auf kurze Distanz und von wenigen Standpunkten aus einsehbar. Städtebaulich oder architektonisch besonders bemerkenswerte Gebäude oder Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, gibt es im Plangebiet nicht.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die FNP-Änderung dient im Wesentlichen der Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung der bestehenden Klinik. Wesentliche Erweiterungen im Gebäudebestand sind nicht vorgesehen.

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
1. Schutzgut Mensch	<p>Durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan sind keine sensiblen Nutzungen (z.B. Wohnnutzungen), die eines besonderen, durch die Änderung der Darstellung im FNP tangierten, Schutzes bedürften, betroffen. Auswirkungen über den Änderungsbereich hinaus auf umliegende Wohngebiete oder sonstige sensible Nutzungen sind aufgrund des geringen Flächenumgriffs der Maßnahme und des resultierend nur geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens nicht zu erkennen.</p> <p>Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die geplante Bebauung deutlich verändern, da die Klinik nicht mehr als ein Einzelgebäude, sondern als Teil eines größeren Gebäudekomplexes bestehen wird. Diese Veränderungen werden wegen der umgebenden Waldflächen und weil die neuen Gebäude eine Höhe von nur maximal zwei Vollgeschossen erreichen (und somit in der Regel niedriger sind als das bestehende Klinikgebäude), nur auf geringe Distanzen sichtbar und wirksam werden.</p> <p>Mit der Realisierung des Vorhabens werden die für die Naherholung unmittelbar bzw. mitelbar (als Kulisse) genutzten Flächen nicht wesentlich verkleinert. Direkte Eingriffe über das Plangebiet hinaus sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, die für die Naherholung bedeutsamen Wegebeziehungen bleiben vollständig erhalten. Mit der geplanten Klinikerweiterung werden auch keine wesentlichen indirekten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterun-</p>

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
	gen, Licht etc. auf das Umfeld einhergehen.
2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	<p>Durch die geplanten Baumaßnahmen werden ca. 1 ha Laubwald und 0,5 ha Grünland für bauliche Nutzungen (Gebäude und private Verkehrsflächen) in Anspruch genommen. Außerdem werden in geringem Umfang Pflanzbeete, parkartig gestaltete Fläche, Tiergehege und Gebäude sowie kleinfächige Gehölzbestände beseitigt. Die betroffenen Biotoptypen sind unter Berücksichtigung der Struktur des konkreten Umfeldes als solche von meist mittlerem ökologischem Wert einzustufen.</p>
	<p>Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. der waldrechtlichen Anforderungen an Ausgleich sind Gegenstand einer detaillierten Beurteilung auf der diesbezüglich hinreichend flächenscharfen Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die vom Neubauvorhaben betroffenen Flächen weisen Biotoptypen von bioökologisch in der Regel mittlerer Wertigkeit auf. Es ist somit erkennbar, dass die vorgenommenen oder noch zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden entsprechende Festsetzungen getroffen.</p>
	<p>Es gibt keine Hinweise darauf, dass sogenannte planungsrelevante oder andere besonders schutzwürdige Arten auftreten, deren Populationen durch das Vorhaben in ihrem Bestand oder Erhaltungszustand gefährdet würden. Dementsprechend kommt die zu den Bauleitplanverfahren erstellte Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ nicht zu erwarten ist und aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Untersuchungen erforderlich sind.</p>
	<p>Mit dem Abschluss der Bauleitplanverfahren treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.</p>
3. Schutzgut Boden	<p>Durch die geplante Änderung des FNP werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Freiflächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, was teilweise zu Versiegelungen, also dem völligen Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führt, teilweise zu einer weiteren Veränderung des Bodenaufbaus, der bereits mit der Errichtung der vorhandenen baulichen Anlagen einhergegangen ist.</p>
	<p>Betroffen sind vornehmlich Böden, die zwar eine nur geringe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen, aber natürlicherweise teilweise nährstoffarm und trocken sind und daher einen sogenannten „Extremstandort“ darstellen, der ein höheres Potenzial zur Biotopentwicklung aufweist. Tatsächlich realisiert ist dieses Potenzial aufgrund der tatsächlichen Nutzung allerdings nicht. Nach Errichtung der bestehenden Fachklinik einschließlich ihrer Freianlagen sind Flächen dieser Standortcharakteristika ohnehin nur noch in geringem Umfang erhalten geblieben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass das theoretische Standortpotenzial noch aktiviert werden kann.</p>
4. Schutzgut Wasser	<p>Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der Änderung der Darstellung im FNP nicht verbunden, da die Regenwasserbeseitigung ortsnah erfolgt und keine Auswirkungen auf vom Grundwasser abhängige Biotoptypen zu befürchten sind.</p>
5. Schutzgut Klima-/Lufthygiene	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Lage und Struktur keine klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen für benachbarte Flächen übernimmt und sich durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP im relevanten größeren räumlichen Kontext keine Veränderungen ergeben.</p> <p>Die mit der Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen für bauliche Zwecke (Verlust von CO₂-Speicher) und den nutzungsbedingten Emissionen (u.a. sog. Treibhausgase) einhergehenden Änderungen, sind im Rahmen der Bauleitplanung als geringfügig zu betrachten und geben keinen Anlass zu veränderten Darstellungen.</p> <p>Eine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist für das Vorhaben nicht zu erkennen. Zwar hat es in der Vergangenheit im Umfeld des Plangebietes nicht un-</p>

Schutzgüter und Wechselwirkungen	Kurzerläuterung
	<p>erhebliche Sturmschäden (Windwurf) gegeben, bei der aktuellen Bestockung im direkten Umfeld der vorhandenen und geplanten Gebäude sind aber diesbezüglich keine besonderen Risiken erkennbar. Mit dem Vorhaben geht auch keine Erhöhung der Waldbrandgefahr einher, da die Einhaltung der einschlägigen Regelungen zur Verwendung offener Feuerstellen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Generell sind teilweise einspurige Zufahrtstraßen – wie beide der Deerthstraße - für Notfallsituationen ungünstig. Im vorliegenden Fall können bei Notfällen aber auch für den Verkehr normalerweise gesperrte Waldwirtschaftswege genutzt werden. Selbst bei Waldbrand oder Teilsperre durch umgestürzte Bäume sind Ausweichstrecken für Rettungsfahrzeuge vorhanden. Es sind daher und auch weil Rettungseinsätze bei der Fachklinik – anders als bei allgemeinen Krankenhäusern – selten sind, in Hinblick auf Risiken durch Unfälle und Katastrophen keine planerischen Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen oder der vorbereitenden Bauleitplanung vorgesehen oder erforderlich.</p>
6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Im Änderungsbereich oder seinem unmittelbaren Umfeld sind keine Sach- oder Kulturgüter vorhanden, die einer speziellen Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die nicht schon bei den einzelnen Schutzgütern erfasst sind, sind nicht zu erkennen.
Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben im näheren Umfeld	<p>Etwa 500 m südwestlich des Änderungsbereiches ist die Errichtung eines „Baumwipfelpfades“ vorgesehen, für den ein Bebauungsplanverfahren erforderlich ist. Für das Verfahren sind als nächstes das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgesehen. Angesichts dessen kann es als hinreichend verfestigt angesehen werden, dass es als „kumulierend wirksam“ in die Bewertung der 100. Teiländerung einzubeziehen ist.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens im Änderungsbereich hat ergeben, dass dieses zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen im näheren Umfeld oder gar zum Eintreten von Verbotstatbeständen, führt. Bei den sonstigen Schutzgütern (v.a. bei Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft) sind keine kumulierenden Wirkungen erkennbar. Es ist daher auszuschließen, dass im Zusammenwirken beider Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt auftreten, die spezieller planerischen Maßnahmen bedürfen.</p>

6 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

A Grundsätzliche Anforderungen an eine Prüfung von Alternativen

Die Alternativen-Prüfung im Sinne des BauGB hat grundsätzlich die Charakteristika und Anforderungen des jeweils geplanten Vorhabens zu berücksichtigen. Dazu gehören ausdrücklich auch Fragen der möglichen **Standortgebundenheit** einer Anlage und der zeitlichen **Verfügbarkeit** geeigneter Alternativflächen.

Gemäß Muster-Einführungserlass vom 20. September 2013 (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass) gilt in Hinblick auf bestehende **Innenentwicklungspotentiale**, dass diese nur dann einer Flächenneuinanspruchnahme entgegengehalten werden können, „*wenn ihre Aktivierung realistisch ist. Deshalb müssen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Flächenpotenzialen gleichzeitig auch deren tatsächliche Nutzungsmöglichkeit und Aktivierbarkeit geprüft werden. Daran kann es u. a. fehlen, wenn*

- *die entsprechenden Gebäude und Grundstücke aufgrund ihrer Lage und ihres Zuschnitts nicht für den Bedarfszweck geeignet sind und deshalb nicht mit Interessenten zu rechnen ist,*
- *die Flächen nicht dem Markt zur Verfügung stehen und Verhandlungen mit dem Eigentümer nicht erfolgversprechend sind,*

- *ein Flächenbedarf kurzfristig befriedigt werden muss, die Nutzbarmachung der Innenentwicklungspotentiale aber einen längeren Zeitraum benötigt.*

Zur Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale ist im Mustererlass ausgeführt, dass diese Ermittlung nicht alle denkbaren Flächen erfassen muss, sondern sich kann sich auf die Flächen beschränken kann, die für die konkreten Entwicklungsbedürfnisse geeignet sind. Eine Ermittlung kann dementsprechend entbehrlich sein, „*wenn ein vorhandener Betrieb erweitert werden soll, da dann regelmäßig nur Flächen im Anschluss an den Bestand in Betracht kommen.*“

B Grundsätzlicher Bedarf und spezielle Anforderungen des „geschlossenen Maßregelvollzugs“

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen hat in einem Schreiben vom 24.02.2016 ausgeführt, dass es sich beim Bau von Kliniken für den Maßregelvollzug regelmäßig um **Vorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung** handelt und sich das **Landesinteresse am Vorhaben der AWO Hagen** aus dem „*voraussichtlich steigenden Bedarf an Behandlungsplätzen für Patientinnen und Patienten nach § 64 StGB*“ ergibt. Dieser Bedarf könnte nicht zeitnah durch die Umsetzung des 2. Ausbauprogramms behoben werden¹, eine zeitnah umsetzbare Maßnahme sei daher erforderlich. Der Standort einer solchen Anlage könnte „*nicht zufällig gewählt werden, sondern hängt regelmäßig von einem übergreifenden fachlichen Gesamtkonzept ab.*“ Am Standort „Deerth“ betreibe die AWO eine etablierte Einrichtung im Rahmen einer Beleihung nach § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW zur stationären Behandlung für Patientinnen und Patienten nach § 64 StGB unter ausschließlich offenen Bedingungen, aufgrund fehlender hoch gesicherter Bereiche könnte keine Erstaufnahmen durchgeführt werden, es sei jedoch „*konzeptionell sinnvoll und wünschenswert, den Behandlungspfad von Aufnahme über Diagnose und Behandlung bis hin zur Wiedereingliederung in einer Hand und nach Möglichkeit an einem Ort absolvieren zu können.*“ Die räumliche Nähe zu den bestehenden Einrichtungen der AWO sei „*dabei unabdingbar für eine erfolgreiche Integration der Aufgaben der Eingangseinrichtung in die bestehenden offenen stationären Angebote. Nur in dieser Nähe besteht z.B. die Möglichkeit, Patientinnen und Patienten im Krisenfall aus der Regelstation wieder in die hoch gesicherte Aufnahmestation zurückzuverlegen, und sie nicht, wie bisher üblich, zurück nach Marsberg oder Hemer zu verlegen. Eine Eingangseinrichtung an anderer Stelle würde keine Verbesserung des bestehenden Zustands ergeben.*“

Abschließend wird ausgeführt, dass die Gebäude „*dann wie eine forensische Klinik² betrieben und der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung des Maßregelvollzugs dienen*“ würden.

Ein zentrales Merkmal eines „geschlossenen Maßregelvollzugs“ wie er im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant ist, liegt somit in der unmittelbaren räumlichen Nähe von Einrichtungen des geschlossenen mit denen des nicht geschlossenen Vollzugs.

C Bestehende Anlagen und Betriebsabläufe am „Standort Deerth“

Die Klinik Deerth wurde 1982 mit 24 Pflegesatzbetten für den Bereich der medizinischen Rehabilitation zur Behandlung drogenabhängiger Patienten gegründet. 1996 wurden in Konzeptionskooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die ersten 8 Maßregelvollzugspatienten in die damalige Rehabilitationsklinik "Im Deerth" aufgenommen und 1997 durch elf Pflegesatzbetten im Adoptionsbereich für den Maßregelvollzug er-

¹ Das 2. Ausbauprogramm startete mit der Standortentscheidung für neue Einrichtungen im Herbst 2012.

² Hervorhebung im Original nicht vorhanden – Forensische Kliniken werden im Landesentwicklungsprogramm als Beispiele für im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung genannt, für die ausnahmeweise im Freiraum Sonderbauflächen dargestellt werden können.

gänzt. 2004 wurde die "Forensische Nachsorgeambulanz" etabliert, 2008 erfolgten für den Maßregelvollzug der Neubau und die Eröffnung des Wohn- und Rehazentrums "Volmeklinik" mit 22 Adoptionsplätzen und 10 Plätzen im betreuten Wohnen. Im Mai 2011 wurde die stationäre medizinische Rehabilitation aus der Klinik Deerth ausgegliedert, so dass dort seitdem, auch auf Nachfrage und Wunsch des Landes, die Platzzahl auf 40 Plätze erweitert wurde.

Die Behandlungskonzepte im Maßregelvollzug sind landesweit und auch darüber hinaus so gestaltet, dass die Untergetriebenen von der geschlossenen Aufnahme bis zur Entlassung verschiedene Therapie- und Lockerungsphasen durchlaufen. Das hat den Vorteil, dass die Patienten das aufeinander abgestimmte Behandlungsprogramm nicht verlassen und unterbrechen müssen und die Beziehungskontinuität, die in der Psychotherapie u. a. als wichtigster Wirkfaktor nachgewiesen wurde, durchgängig gewährleistet werden kann. Besonders die Aufnahmesituation und der Beginn der Behandlung sind ausschlaggebend für den Aufbau und den Erhalt einer Motivation, die Lebensumstände zu ändern und damit auch richtungsweisend für den gesamten weiteren Verlauf der Therapie. Bislang werden alle Patienten aus einer bereits laufenden Behandlung in der geschlossenen Abteilung einer anderen Klinik zum Standort „Deerth“ verlegt. Substanzmittel- und Verhaltensrückfälle sind krankheitsbedingt normal und bedürfen daher teilweise der erneuten Unterbringung in einem geschlossenen Bereich, um die Patienten vor weiteren Rückfällen zu schützen. Da das Behandlungszentrum „Deerth“ bislang jedoch ausschließlich über sogenannte „offene Stationen“ verfügt, müssen Patienten, die krisenbedingt wieder geschlossen untergebracht werden müssen, immer mit hohem Aufwand (Beschaffung von Ersatzplätzen, gesicherter Transport etc.) in eine andere Klinik verlegt werden. Zu diesen Kliniken gehören insbesondere die Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemer und die forensischen Kliniken in Marsberg, Haldem, Eickelborn, Duisburg und Bedburg-Hau.

Für eine räumliche Zusammenfassung von geschlossener und offener Therapie spricht auch, dass therapeutischen Synergieeffekte, die sich durch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten unter anderem für die Arbeits- und Sporttherapie sowie Psychoedukation ergeben, aktivieren werden können und kein Abbruch der therapeutischen Behandlungsbeziehung erforderlich ist. Gleich bleibende Standortumgebungen führen bei den Patienten zu größerer Identifikation und Behandlungsakzeptanz, was sich im jeweiligen Einzelfall auch in kürzere Verweildauern ausdrücken kann. Zudem belegen wissenschaftliche Studien, dass sich eine reizarme und damit erholsame Umgebung positiv auf die Genesung der Patienten auswirkt.

Aus **betriebswirtschaftlicher Sicht** gilt, dass, wie der Landesbeauftragte (s.o.) ausgeführt hat, eine Einrichtung der geplanten Größe nicht als Solitär wirtschaftlich betrieben werden kann. Für den Betreiber der „Klinik Deerth“ stellt die angestrebte Möglichkeit einer personellen Vernetzung auch eine wichtige Grundlage dafür dar, die bestehende Klinik mit nur 40 Betten auf eine betriebswirtschaftlich festere Grundlage zu stellen. Beide Einrichtungen sollen wegen ihrer jeweils geringen Größe auf die personellen Ressourcen der anderen Einrichtung zurückgreifen können. In nicht planbaren Notfall- und Krisensituationen ist somit sichergestellt, dass Mitarbeiter aus der jetzigen „Klinik Deerth“ sofort die geschlossene Abteilung personell verstärken können.

Für den Standort „Deerth“ sprechen somit aus Sicht des Betreibers wie auch des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug Nordrhein-Westfalen sowohl medizinisch-therapeutische Faktoren wie auch wirtschaftliche Aspekte.

D Variantenbetrachtung

Standortalternativen auf regionaler Ebene werden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht geprüft, sondern sind Gegenstand der überregionalen Planungen. Inwieweit somit an Standorten außerhalb der kommunalen Grenzen insbesondere den Umweltbe-

langen besser Rechnung getragen werden kann, entzieht sich der Prüfungspflicht wie auch den Prüfungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Bezogen auf das planerische Ziel, einen geschlossenen Maßregelvollzug in Hagen zu ermöglichen, kommen somit zwei grundsätzliche Varianten in Betracht;

1. **Neubau** einer kompletten Einrichtung an einem geeigneten Standort,
2. **Erweiterung** (nur am Standort „Deerth“, da es in Hagen keine anderen Einrichtungen dieser Art gibt).

zu 1. Neubau an einem anderen Standort in Hagen

Aus stadtplanerischer Sicht sind andere Standorte im Stadtgebiet grundsätzlich auch für eine forensische Klinik vorstellbar, aus landschaftsplanerischer Sicht auch wünschenswert, zumal Waldstandorte generell nur unter besonderen Bedingungen in Anspruch genommen werden sollen - zu denen allerdings auch der Bau und Betrieb einer forensischen Klinik (s. Landesentwicklungsprogramm Ziel 2.3) gehören.

An Standorte im Siedlungszusammenhang sind jedoch aus medizinisch-therapeutischen Gründen insoweit besondere Anforderungen zu stellen, als diese möglichst ruhig und reizarm sein sollen, ein Standort inmitten von Gewerbevlächen oder an stark befahrenen Straße wenig bis gar nicht geeignet ist. Gerade diese Anforderungen führen nicht selten dazu, dass explizit Standorte außerhalb von Siedlungs-zusammenhängen gewählt werden.

Ein kompletter Neubau an einem anderen Standort im Stadtgebiet kommt für den Betreiber AWO schon deshalb nicht in Betracht, weil dann die bestehende - vor wenigen Jahren vollständig sanierte – „Klinik Deerth“ aufgegeben werden müsste, was als wirtschaftlich nicht darstellbar beurteilt wird, zumal eine zulässige Nachnutzung des Geländes am Standort „Deerth“ unklar ist. Nach grober Schätzung der AWO würde allein die Bausumme für eine Standortverlegung und Errichtung beider Einrichtungen an einem anderen Standort deutlich über 20 Millionen € betragen. Weitere Kosten fallen für den Grunderwerb (bei einem Flächenbedarf von angenommenen 3,5 ha deutlich über 3 Mio €) an. Die Kosten für den Umzug einer bestehenden Klinik können aktuell nicht beziffert werden, da dazu keine Erfahrungswerte vorliegen. Die erheblichen Mehrkosten könnte nicht refinanziert werden.

Der Landesbeauftragte bestätigt im seinem Schreiben vom 24.02.2016 diese Einschätzung der AWO Hagen mit der Aussage, „*eine solitäre Aufnahmestation in der geplanten Größenordnung könnte zudem nicht wirtschaftlich betrieben werden*“.

Die Darstellungen der zuständigen Dienststelle des Landes wie auch des Betreibers sind nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung sonstiger ausgewiesener Siedlungsflächen in Hagen im Rahmen der Bauleitplanung nicht zielführend und somit auch nicht erforderlich (vgl. auch Ausführungen im Mustereinführungserlass (s.o.)).

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Alternativstandort ebenfalls eine planungsrechtliche Sicherung über die Bauleitplanung erforderlich ist. Der seitens des Landes bekundeten Dringlichkeit zur Schaffung von Therapieplätzen im geschlossenen Vollzug kann somit nicht mit einem umsetzbaren Angebot entsprochen werden. Zu beachten ist diesbezüglich auch, dass Standorte innerhalb von Siedlungsgebieten oftmals ebenfalls mit einer eingeschränkten Bürgerakzeptanz zu kämpfen haben.

zu 2. Erweiterung am Standort „Deerth“

Zum Standort „Deerth“ wurden von der AWO zahlreiche Varianten entwickelt.

Diese Varianten unterschieden sich im Detail insbesondere in Hinblick auf:

- die räumlichen **Stellung der Baukörper** und deren **Höhe über Geländeniveau**;
- die **Einfriedung** der Anlage (Mauer, Zaun, Kombinationslösungen verschiedener Elemente);

- die **landschaftlichen Einbindung** (Eingrünung an den Plangebietsgrenzen, Dachbegrünung, Realisierung einer Sichtschutzverwallung);
- die Art der **Entwässerung**.

Vorab wurde durch die Festlegung auf maximal zwei Vollgeschosse erreicht, dass die meisten Gebäude deutlich niedriger als die Bestandsgebäude werden.

E Fazit

Der generelle und regional begründete **Bedarf an einer Einrichtung** wie geplant, ist belegt und hat bereits dazu geführt, dass die Regionalplanungsbehörde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung in Aussicht gestellt hat, wenn im weiteren Verfahren die Verträglichkeit der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dargelegt wird. Ein wichtiger Punkt bei der regionalplanerischen Beurteilung ist, dass Hagen mit einem Waldanteil von 45 % zu den Städten mit hohem Waldanteil gehört.

Im Ergebnis kommt die Prüfung von Standortalternativen aufgrund der speziellen therapeutischen und wirtschaftlichen Anforderungen des Vorhabens zu dem Ergebnis, dass ein grundsätzlich **anderer Standort in Hagen nicht in Betracht** kommt, bezogen auf das Stadtgebiet Hagen also nur ein Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) als realistische Alternative zu erkennen ist.

Zum Standort „Deerth“ wurden die nach Lage der Dinge zu fordernden Untersuchungen für **standortbezogene Vorhabenvarianten** durchgeführt, auf deren Grundlage der Rechtsplan entwickelt wurde.

Weitergehende Untersuchungen und Prüfungen zu Standortalternativen im Stadtgebiet sowie zu Alternativen im Plangebiet sind nach Lage der Dinge nicht angezeigt.

7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung des FNP würden sich in Hinblick auf die Schutzwerte voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen der Umwelt ergeben, da der wirksame FNP keine wesentliche bauliche Erweiterung erlaubt und ohne eine Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen kann.

8 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Grundlage der Umweltprüfung der FNP-Teiländerung sind folgende zum Bebauungsplan erstellten Gutachten:

- **IGC Geoconsult GmbH (2014):** Erweiterung der Klinik „Im Deerth“ in 58089 Hagen, Elsa-Brandström-Straße – Baugrundgutachten mit Stand von September 2014. Dortmund.
- **IGC Geoconsult GmbH (2017):** Erweiterung der Klinik „Im Deerth“ in 58089 Hagen, Elsa-Brandström-Straße – Gutachten zur Versickerung von Niederschlägen vom 13.01.2017. Dortmund.
- **Umweltbüro Essen (2017):** Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) „Erweiterung Fachklinik Deerth“ der Stadt Hagen. Gutachten im Auftrag der AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis mit Stand von August 2017. Essen.
- **Umweltbüro Essen (2017):** Artenschutzvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 8/14 (662) „Erweiterung Fachklinik Deerth“ der Stadt Hagen und zur Teiländerung Nr. 100 – Im Deerth – des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagen. Gutachten im Auftrag der AWO Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis mit Stand von August 2017. Essen.

Diese lagen auch der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zugrunde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung traten nicht auf.

9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Gemeinden haben nach §4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, soweit sich diese auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes nach dem Ergebnis der Umweltprüfung ergeben. Ebenso sind die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Monitoring-Maßnahmen auf der Maßstabsebene des FNP sind nicht vorgesehen, zum Monitoring auf der Maßstabsebene des B-Planes wird dieser Regelungen treffen.

10 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die geplante Änderung der Darstellung im FNP und die sich daran anschließenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/14 (662) werden erhebliche Veränderungen im Naturhaushalt, insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden vorbereitet, die auf die deutliche Vergrößerung der für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen zurückzuführen sind. Die Veränderungen bei den Schutzgütern Wasser, Klima/Luft und Mensch sowie Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter werden hingegen als nicht erheblich beurteilt.

Ihr Ansprechpartner
Erich Engel
Tel.: (02331) 207-3787
Fax: (02331) 207-2461
E-Mail: erich.engel@stadt-hagen.de

PROTOKOLL ZUR FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

**Teiländerung Nr. 100 -Im Deerth-
zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen**

**Bebauungsplan Nr. 8/14 (662)
Erweiterung Fachklinik Deerth**

**Ratssaal
Rathausstraße 13
58095 Hagen**

Dienstag, den 24.01.2017 ab 19.00 Uhr

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgende Pläne wurden ausgehängt:Pläne von weide architekten:

1. Lageplan
2. Schnitte A-A bis C-C
3. Schnitt E-E

Zusätzlich wird ein städtebauliches Modell ausgestellt.

Pläne der Verwaltung

1. 2 Luftbilder
2. Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8/14 (DGK)
3. FNP-Teiländerung Nr. 100

Die Verwaltung wird durch folgende Mitarbeiter vertreten:

Herr Grothe	Vorstandsbereich für Stadtentwicklung, Bauen und Sport
Frau Hammerschmidt	Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Frau David	Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Herr Engel	Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung (Protokollführer)

Die Investorin AWO wird durch folgende Personen vertreten:

Frau Buchholz	Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis
Frau Schröder	Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis
Herr Stremmel-Thoran	Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis
Herr Weide	weide architekten
Frau Bürger	weide architekten

Es erscheinen ca. 75 Bürger.

Die Veranstaltung gliedert sich in drei Abschnitte:

Teil 1: Präsentation der Planung 19.00 Uhr – 19.35 Uhr
Teil 2: Pause u. Information 19.35 Uhr – 20.00 Uhr
Teil 3: Diskussion 20.00 Uhr – 21.45 Uhr

Teil 1 Präsentation der Planung

Herr Grothe eröffnet um 19.00 Uhr die Veranstaltung, begrüßt die Anwesenden und gibt einen Überblick über den Ablauf des Abends.

Frau Hammerschmidt stellt die Vertreterinnen und Vertreter der AWO, des Architekturbüros Weide und der Verwaltung vor und geht auf den Auftrag des Rates durch den Beschluss vom 26.02.2015 ein, für das Projekt der AWO Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen.

Frau David erläutert den Zweck und die Rechtsgrundlage für die stattfindende Bürgeranhörung. Sie verweist darauf, dass von dieser Veranstaltung ein Protokoll angefertigt wird. Sie gibt Hinweise zur weiteren Möglichkeit der Einflussnahme auf die Planung, die den Bürgern nach dem Baugesetzbuch (BauGB) nach der Bürgeranhörung durch die öffentliche Auslegung gegeben ist. Nach der Bürgeranhörung erarbeitet die Verwaltung einen Bebauungsplanentwurf, bei dem die in der Bürgeranhörung vorgebrachten und gesammelten Informationen behandelt werden. Bei schwierigen Entscheidungen werden die unterschiedlichen Belange gegeneinander abgewogen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens beschließt der Rat der Stadt über den Entwurf und die öffentliche Auslegung. Frau David weist auf die sich dann anschließende einmonatige öffentliche Auslegung hin und erläutert den Verfahrensablauf bis zum Satzungsbeschluss.

Anschließend gibt Frau David Informationen zu dem Beschluss des Rates im Februar 2015, Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durchzuführen. Der Vortrag wird durch eine Power-Point-Präsentation unterstützt.

Frau Buchholz (Geschäftsführerin AWO Unterbezirk Hagen / Märkischer Kreis) stellt die AWO vor und gibt einen Überblick über den bisherigen Ablauf. Nachdem die AWO Gespräche mit den politischen Gremien und der Verwaltung in 2014 über die angestrebte Klinikerweiterung geführt hatte, wurde Ende 2014 bis Anfang 2015 über die Einleitung der beiden Bauleitplanverfahren beraten und letztlich vom Rat im Februar 2015 beschlossen. Seit dieser Zeit waren umfangreiche Abstimmungen im Zusammenhang mit der Planung der Einrichtung erforderlich. Frau Buchholz antwortet auf Nachfrage, dass sich die Grundstücke für die Klinikerweiterung im Eigentum der AWO befinden.

Die anschließenden Vorträge werden mit einer weiteren Power-Point-Präsentation begleitet.

Herr Stremmel-Thoran (Betriebsleiter Suchthilfe) stellt sich kurz vor und berichtet, dass in den Einrichtungen der AWO in Hagen nur Patienten behandelt werden, die

aufgrund ihrer Sucht straffällig geworden sind und deshalb nach § 64 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt wurden. Er betont, dass Sexualstraftäter / psychisch Kranke nach § 63 StGB nicht in Hagen behandelt werden. Anschließend werden die verschiedenen Einrichtungen zum Maßregelvollzug in Hagen vorgestellt. Es handelt sich hierbei um eine Therapiekette, die um eine geschlossene Einrichtung ergänzt werden soll. Diese Ergänzung hat therapeutische Vorteile für sämtliche Patienten (Krisensituationen) in den zuvor aufgezählten Einrichtungen. Die vorgesehenen Patientenzahl von 42 für die Eingangseinrichtung ist abgestimmt auf 40 Therapieplätze in der Klinik Deerth. Es ist keine Erweiterung der bestehenden Klinik geplant. Zusätzlich tragen Synergieeffekte durch die Anordnung der geschlossenen Abteilung neben der Klinik Deerth zu einer wirtschaftlicheren Führung der Einrichtungen bei. Durch die gesicherte Abteilung werden ca. 50 neue Arbeitsplätze geschaffen.

Herr Weide zeigt anhand des Luftbildes den Verlauf der Erschließung von Wehringhausen über die öffentlichen Verkehrswege Pelmkestraße und Deerthstraße bis zu dem Abzweig in die private Zuwegung des Klinikgeländes. Die geschlossene Einrichtung mit 4 Gebäuden wird durch einen 5,50 m hohen Zaun aus einem Metallgeflecht gesichert. Der Zugang in die Einrichtung für Personen und Fahrzeuge erfolgt tags und nachts ausschließlich über eine gesicherte Pforte. Die Anordnung der neuen Gebäude zeigt Herr Weide anhand eines Lageplanes und informiert über die jeweiligen Nutzungen. Sowohl die Sporthalle einschließlich des Obergeschosses mit Arztbehandlungsräumen als auch das Gebäude mit Räumen für Ergo- und Arbeitstherapien kann von den Patienten der Klinik mit genutzt werden. Oberhalb dieser Gebäudezeile ist das Patientengebäude mit 42 Einzelzimmern angeordnet. Entlang der angrenzenden Waldwege sollen bepflanzte Erdwälle die Sicht auf den Zaun und die Patientengebäude verhindern bzw. einschränken.

Herr Stremmel-Thoran ergänzt, dass der Zaun nachts nicht beleuchtet wird. Ein Signalsystem informiert den Mitarbeiter an der Pforte, der entsprechende Alarmierungen vornimmt. Die Wege innerhalb des Geländes werden aus niedriger Höhe beleuchtet. Wegen des befürchteten Vogelschlags soll der Zaun nicht aus Plexiglas sondern aus einem Metallgeflecht gefertigt werden. Die anfänglich diskutierte Abgrenzung aus einer Draht- und Dornenhecke (Mohringer Hecke) fand nicht die Zustimmung des Landesministeriums.

Teil 2: Pause und Information

Herr Grothe fordert um 19.35 Uhr die Anwesenden auf, in der nun folgenden Pause die Gelegenheit zu nutzen, sich anhand der ausgehängten Pläne und des Bebauungsmodells zu informieren und Fragen sowie Anregungen schriftlich zu formulieren. Die Wortmeldezettel werden eingesammelt und nach Themengebieten sortiert.

Teil 3: Diskussion

Um 20.00 Uhr leitet Herr Grothe zur angekündigten Diskussion über. Das Protokoll ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

1. Klinik und Therapie
2. Sicherungskonzept
3. Grundstücksverkauf
4. Erschließung
5. Freizeit / Wanderweg
6. Naturraum / Variantenprüfung

Die Fragen und Diskussionsbeiträge der Bürger sind kursiv geschrieben.

1. Klinik und Therapie

- *Wer und wann hatte die Nutzungsänderung von einem Kinderheim zu einer Suchtklinik beschlossen?*
- *Wann ist mit dem Baubeginn zu rechnen und wie lange wird die Bauzeit sein?*

Frau Buchholz:

Die AWO hatte das Gebäude 1981 übernommen und 1982 die Klinik gegründet. Die Frage zum Zeitpunkt der Änderung von einem Kinderheim in eine Klinik kann an dem Abend nicht beantwortet werden.

Der Baubeginn wird in 2018 angestrebt und die Bauzeit beträgt ca. 2 Jahre.

- *Warum wird in Hagen eine Maßregelvollzugsklinik gebaut, wenn das Land den Bau von 5 Kliniken in NRW angeordnet hat?*
- *Wie hoch ist die Rückfallquote?*
- *Wieviel Patienten bleiben nach Abschluss der Therapie in Hagen? Werden Kriminelle in Hagen wohnen bleiben?*

Herr Stremmel-Thoran:

Der AWO sind die neuen Standorte in NRW bekannt. Mit dem Bau der gesicherten Einrichtung wird kein neuer Standort eröffnet, sondern in Hagen der Therapiekreis (Fachklinik Deerth, Volmeklinik, Betreutes Wohnen, Nachsorgeambulanz) geschlossen.

Entsprechend einer Studie für den Bezirk Westfalen wurden in einem Zeitraum von 3 Jahren bei 160 entlassenen Patienten 7 % wieder inhaftiert.

In Hagen wurden von 2010 bis 2015 121 Patienten entlassen. Langfristig blieben hiervon 19 Personen in Hagen. 5 Personen erhielten Arbeitslosengeld II und 14 Personen waren sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder in einer Bildungsmaßnahme.

2. Sicherungskonzept

- *Sind die Mitarbeiter und das Wachpersonal bewaffnet?*
- *Was passiert bei Ausbrüchen?*
- *Drogensüchtige haben auch Ausgang. Sie joggen zum Beispiel mittags durch den Wald.*

Herr Stremmel-Thoran:

Eine Bewaffnung der Mitarbeiter einschließlich des Wachpersonals ist nicht erforderlich. Lediglich Handschellen kommen im Bedarfsfall zum Einsatz. Weder wurden bisher in den Einrichtungen der AWO Mitarbeiter durch Patienten angegriffen noch kam es zu besonders schweren Vorkommnissen. Dies erklärt sich nach Einschätzung der AWO insbesondere aus der Tatsache, dass bei Übergriffen die Patienten die Therapie abbrechen müssten und die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt zur Folge hätte.

Frau Schröder bestätigt, dass Patienten aus der Klinik Deerth sukzessive Ausgänge haben und auch Sport im Wald betreiben.

- *Finanziert ein Investor den Neubau?*

Herr Stremmel-Thoran antwortet, dass die AWO das Projekt selbst finanziert und daher auch das wirtschaftliche Risiko trägt. Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt letztlich über die Pflegesätze, die vom Land überwiesen werden.

- *Wer garantiert, dass nicht doch Patienten nach § 63 StGB (Psychisch Kranke) aufgenommen werden?*

Frau Buchholz erläutert, dass der Therapiekreislauf in Hagen auf Patienten nach § 64 StGB ausgerichtet ist und von daher auszuschließen ist, dass in der geplanten Eingangseinrichtung psychisch Kranke (§ 63 StGB) aufgenommen werden.

- *Besteht eine rechtliche Sicherung, dass in der Zukunft die Einrichtung nicht auf 100 Patienten erweitert wird?*
- *Was passiert in 10 Jahren? Wer garantiert, dass zukünftig keine weitere Erweiterung folgt?*

Herr Grothe:

Eine zusätzliche Erweiterung ist wie im jetzigen Verfahren nur durch eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und durch entsprechende Ratsbeschlüsse möglich.

Herr Stremmel-Thoran ergänzt, dass eine erneute Erweiterung der Eingangseinrichtung eine zusätzliche Vergrößerung der Folgeeinrichtungen in Hagen erfordern würde und dies auszuschließen ist.

- *Die Maßregelvollzugsanstalt ist ein Gefängnis für Schwerverbrecher.*

Frau Schröder erläutert, dass in Gefängnissen Personen einsitzen, die schuldfähig Straftaten begangen haben. Im Maßregelvollzug nach § 64 StGB werden hingegen

Straftäter untergebracht, die aufgrund Ihrer Sucht schuldunfähig bzw. vermindert schuldfähig sind.

- *Das Land hat sich bereits für fünf neue Kliniken entschieden. Wer hat die Entscheidung für einen weiteren Standort in Hagen getroffen?*

Herr Stremmel-Thoran:

In Hagen entsteht kein neuer Standort sondern eine Ergänzung der bereits vorhandenen Einrichtungen zum Maßregelvollzug. Es wird ein eindeutiges Landesinteresse am Bauvorhaben der AWO bekundet. Die bisherigen Pläne wurden eng mit der Landesbehörde abgestimmt. Aufgrund des Bedarfes entsteht keine Konkurrenz zu den neuen Kliniken des Landes.

Die Erweiterung dient der Absicherung der gesamten Therapiekette für die kommenden 10 bis 20 Jahren. Bisher ist die AWO auf die Zuweisung von Patienten aus gesicherten Einrichtungen der Landeskliniken angewiesen. Durch eine eigene Einrichtung wäre die AWO hiervon zukünftig unabhängig.

- *Wie kann das Projekt abgewendet werden?*

Herr Grothe:

Zur Realisierung der Einrichtung ist die Durchführung der beiden Bauleitplanverfahren erforderlich. Hierfür sieht der Gesetzgeber entsprechende Ratsbeschlüsse und die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Die Stellungnahmen der Bürger werden den politischen Gremien und dem Rat zur Abwägung vorgelegt. Letztlich wird der Rat über die privaten und öffentlichen Belange beraten und entscheiden, ob die Erweiterung gebaut werden kann.

3. Grundstücksverkauf

- *Wann wurden die städtischen Grundstücke an die AWO verkauft?*
- *Welche Gremien waren beteiligt?*
- *Werden noch weitere städtische Flächen an die AWO verkauft?*
- *Wie hoch war der Kaufpreis?*
- *Hat die AWO die Grundstücke zu günstig erhalten?*

Herr Grothe:

Die Grundstücke wurden in 2012 und 2014 und üblicherweise auch unter Einbeziehung der entsprechenden Gremien an die AWO veräußert. Es sind keine weiteren Verkäufe beabsichtigt.

Genaue Informationen über die beteiligten Gremien liegen an dem Abend nicht vor.

Frau Buchholz:

Die AWO hat die Flächen als Waldflächen erworben. Die Kosten zur Schaffung des Baurechts trägt die AWO. Hierzu ergänzt Herr Weide, dass zum Beispiel für die Inanspruchnahme des Waldes Ersatzaufforstungen und Ausgleichsmaßnahmen erfor-

derlich sind und die hierfür entstehenden Kosten in Höhe von ca. 350.000 € die AWO zu tragen hat.

- *Was passiert mit den ehemals städtischen Grundstücken, wenn die Erweiterung nicht gebaut wird?*

Frau Buchholz:

Diese Grundstücke waren bereits vor dem Kauf gepachtet und würden dann im Eigentum der AWO bleiben.

4. Erschließung

Zahlreiche Statements und Fragen zur verkehrlichen Erschließung werden schriftlich formuliert.

- *Es werden mehrere Bedenken wegen der Verkehrszunahme auf der Pelmkestraße und der Deerthstraße geäußert.*
 - *Das Wildgehege verläuft entlang der Deerthstraße. Die Tiere werden durch den Verkehr belästigt sowie nervös und ziehen sich zurück.*
 - *Die Pelmkestraße ist momentan schon eine Rennstrecke.*
- *Sind die vorhandenen Straßen ausreichend oder müssen die Verkehrswege ausgebaut werden?*
- *Nimmt der Lieferverkehr zu?*
- *Wird ein Pendelbusverkehr eingesetzt?*
- *Wie sehen Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste die verkehrliche Anbindung?*

Frau Buchholz antwortet, dass sich die Zunahme des Verkehrs in Grenzen halten wird und daher unproblematisch ist. 50 zusätzliche Mitarbeiter verteilen sich aufgrund des Schichtdienstes auf den Tag. Teilweise werden auch Fahrgemeinschaften gebildet. Der Besucherverkehr wird nicht wesentlich zunehmen, weil die Patienten in der geschlossenen Einrichtung therapiebedingt nur wenig besucht werden. Der Anlieferungsverkehr wird sich nicht verdoppeln, weil lediglich größere Mengen geliefert würden. Die Einrichtung eines Buspendelverkehrs ist zunächst nicht vorgesehen. Jedoch hält es Frau Buchholz durchaus für möglich, dass ein Pendelverkehr später eingerichtet wird.

Herr Weide ergänzt, dass die öffentliche Straße als auch die Zuwegung auf dem Grundstück der AWO die Anforderungen der Feuerwehr erfüllt. Die ca. 50 bis 60 zusätzlichen Parkplätze für die Mitarbeiter und Besucher der geplanten Erweiterung können auf dem Grundstück der AWO untergebracht werden. Ein Ausbau der Pelmkestraße und der Deerthstraße sind nicht erforderlich. Lediglich einige Ausweichen sollen angelegt werden.

- *Was passiert bei Schnee und Glatteis?*

Frau Buchholz weist darauf hin, dass die Deerthstraße bereits heutzutage durch die eigenen Patienten freigehalten wird und dies auch zukünftig so bleiben wird.

- *Es erfolgt der Hinweis, dass viele Fußgänger die Deerthstraße benutzen und diese durch die Zunahme des Verkehrs gefährdet werden. Außerdem ist die Deerthstraße ab der Waldlust nur für Fußgänger und Anlieger ausgeschildert. Insofern stellt sich die Frage, ob die Straße überhaupt öffentlich ist.*
- *Wie wird der Baustellenverkehr abgewickelt?*

Frau David antwortet, dass nach Auskunft des entsprechenden Fachamtes die Deerthstraße eine öffentliche Straße ist. Es besteht die Absicht, für die Verbesserung des Begegnungsverkehrs mit LKW bereits vorhandene Ausweichflächen zu befestigen. Zur Optimierung des Baustellenverkehrs soll diese Maßnahme rechtzeitig durchgeführt werden. Diese Baumaßnahme wird zu gegebener Zeit in den politischen Gremien beraten und von der AWO finanziert.

Herr Grothe sagt zu, dass die angesprochene Gefährdung der Fußgänger im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft wird. Außerdem wird Beschilderung mit dem Straßenverkehrsamt besprochen.

- *Wer zahlt die Schäden an der Straße, die durch den Baustellenverkehr entstehen?*

Herr Grothe antwortet, dass der Straßenzustand im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens vor dem Beginn und nach dem Ende der Baumaßnahme kontrolliert und dokumentiert wird, damit die AWO gegebenenfalls die Instandsetzung zu übernehmen hat.

5. Freizeit / Wanderweg

- *Verträgt sich das Projekt mit dem Leitbild von Hagen? Ein wesentliches Element ist der Erholungswert des Waldes.*
- *Hagen bewirbt sich für die Regionale 2022 /2025. Durch die Klinikerweiterung wird der Antrag unterlaufen.*
- *Das Naherholungsgebiet sollte erhalten bleiben.*
- *Der Premiumwanderweg führt an einem Gefängnis vorbei.*
- *Die Wanderer und Fußgänger sind die Benachteiligten.*
- *Beeinträchtigung für erholungssuchende Menschen*

Herr Grothe bestätigt die Bedeutung des Waldes und die Naherholungsqualitäten für die Hagener Bürger. Es besteht ein grundsätzlicher Konflikt zwischen den Belangen der Umwelt und den sozialen Belangen, worüber abgewogen werden muss. Die Entscheidung ist letztlich vom Rat nach vorherigen Beratungen in den politischen Gremien zu treffen. Die Qualität des Wanderweges wird allerdings nicht wesentlich beeinträchtigt, zumal aufgrund der Anlegung von Wällen und entsprechender Bepflanzung die Klinik kaum noch zu sehen sein wird. Hierzu berichtet Herr Weide über eine Abstimmung mit der HAGENagentur Abt. Tourismus und dem Ergebnis, dass die Klinikerweiterung einer Nachzertifizierung des Premiumweges nicht entgegensteht.

6. Naturraum / Variantenprüfung

- *Die Klinik liegt im Landschaftsschutzgebiet. Warum soll das Schutzgebiet aufgegeben werden?*

Herr Grothe macht deutlich, dass die Größe des Landschaftsschutzgebietes ca. 8 km² beträgt und das Ziel des Landschaftsplans durch die im Vergleich kleine Fläche der Klinikerweiterung nicht aufgegeben wird.

- *Die Vielfalt der Natur ist gefährdet. Die Aufgabe von Waldflächen zugunsten des AWO-Projektes erzeugt eine Signalwirkung für weitere Begehrlichkeiten in Bezug auf Landschaftseingriffe. In diesem Zusammenhang wird auf die Äußerungen der SIHK zur Bereitstellung von Waldflächen für neue Gewerbegebiete verwiesen. Es besteht die Möglichkeit, die vorhandene Klinik und die gesicherte Einrichtung auch an einer anderen Stelle im Stadtgebiet zu bauen. Das Baugesetzbuch schreibt bei der Inanspruchnahme von Wald eine Auseinandersetzung mit Alternativen im besiedelten Gebiet wie beispielsweise Brachflächen vor. Wurden von der AWO Alternativstandorte geprüft? z.B.: Nahmertal, Haßleyer Insel, Brandt-Brache, ehem. Schlachthof, Herbeck*

Die AWO (Frau Buchholz bzw. Herr Stremmel-Thoran) erklärt, dass sowohl wirtschaftliche als auch therapeutische Gründe für die Anordnung der geplanten Einrichtung neben der vorhandenen Klinik sprechen. Eine intensive Prüfung gemeinsam mit dem Land und dem Architekturbüro hat zu diesem Ergebnis geführt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde der Regionalverband Ruhr bereits beteiligt. Der Verband hat der Erweiterung grundsätzlich zugestimmt, weil die Landesplanung Ausnahmen für Baumaßnahmen mit öffentlichem Interesse im Freiraum vorsieht.

Die Aufgabe des Standortes Deerth und die Errichtung einer neuen Klinik einschließlich einer geschlossenen Abteilung scheiden insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen aus. Die geplante Erweiterung erfordert bereits ein Investitionsvolumen von 12 Mio. Bei einer Komplettverlagerung würden sich die Kosten verdoppeln und wären von der AWO nicht zu finanzieren.

Herr Grothe gibt zu bedenken, dass bei einem anderen Standort wie z.B. das Nahmertal ebenfalls mit dem Widerstand der Anwohner zu rechnen ist. Insofern handelt es sich dann um eine Problemverschiebung.

Abschließend bietet Herr Stremmel-Thoran Gespräche mit der AWO an und fordert die Anwesenden auf, sich bei der AWO zu melden.

Herr Grothe weist auf die öffentliche Auslegung der Bauleitpläne im weiteren Verfahren hin, bedankt sich bei den Anwesenden und beendet um 21.45 Uhr die Veranstaltung.

Erich Engel
Protokollführer

